

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. Februar 1988

Niederhasli. Landwirtschaftszone - Ergänzung, Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 360 vom 25. September 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Niederhasli fest. Am 31. August 1987 beschloss die Gemeindeversammlung eine Anpassung der Zone für öffentliche Bauten Schwendiboden an die sich aus der Güterzusammenlegung ergebene Grundstückabgrenzung. Dieser flächengleiche Abtausch erfordert die Anpassung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Niederhasli im Gebiet Schwendiboden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24.2.1988 aufgehoben und ergänzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 24. Februar 1988
3925/P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 8. April 1988